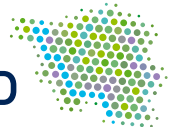


# Erbschaft- und Schenkungssteuer

Info-  
Broschüre

2018



# Broschüre

## Erbschaft- und Schenkung- steuer



# 2018

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sich Ende des Jahres 2014 zum dritten Mal mit der Erbschaftsteuer befasst hat, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 4.11.2016 die Erbschaft- und Schenkungsteuer erneut reformiert und an die Vorgaben des höchsten Gerichts angepasst. Mit diesem Faltblatt werden die aktuell geltenden Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer dargestellt. Wie bisher gilt, dass auch nach der Neuregelung nur etwa zehn bis fünfzehn Prozent aller Erbschaften zur Festsetzung einer Steuer führen. Obwohl alle Vermögensgegenstände entsprechend den beiden letzten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts realitätsgerecht mit dem Verkehrswert bewertet werden, fällt für den Übergang durchschnittlicher Vermögen in der Regel keine Steuer an, weil die persönlichen Freibeträge im Vergleich zu anderen EU-Ländern relativ hoch sind und im Übrigen zusätzlich der Übergang des Familienheims freigestellt ist. Die Unternehmensnachfolge ist weiterhin nach den bisher geltenden Verschonungsinstrumentarien erleichtert, allerdings sind diese in Teilbereichen nach Maßgabe der Entscheidung des BVerfG vom 17.12.2014 ein Stück weit zurückgefahren und zum Teil durch neue Möglichkeiten der Verschonung ergänzt worden.

Die folgenden Abschnitte bieten grundlegende Informationen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer. Weitere Informationen sind auf der Internetseite unter [www.finanzen.saarland.de](http://www.finanzen.saarland.de) oder [www.buergerdienste-saar.de](http://www.buergerdienste-saar.de) zu finden. Sofern Fragen offen bleiben, können diese – soweit nicht ohnehin der fachkundige erbrechtliche oder erbschaftsteuerliche Rat durch Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater geboten ist – auch durch die Bediensteten des für die Bearbeitung der saarländischen Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle zuständigen Finanzamtes Kusel-Landstuhl beantwortet werden.

## Die Erbschaftsteuer und die Schenkungsteuer

Die Erhebung der Erbschaftsteuer hat ihre Grundlage darin, dass dem Erben durch das ohne eigenes Zutun erworbene Vermögen eine zusätzliche Leistungsfähigkeit zuwächst, die nicht wie die selbst erarbeiteten Einkünfte der Einkommensteuer unterliegt. Die Steuer soll zugleich zu einer gerechteren Verteilung des Vermögens beitragen. Die Erbschaftsteuer erfasst nicht den Nachlass als solchen, sondern den Erbanfall beim einzelnen Erwerber. Mit der Höhe des Erwerbs steigt die Steuerlast progressiv an. Entfernte Verwandte oder nicht verwandte Personen werden höher besteuert als Erwerber aus dem engen Familienkreis.

Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer. Für die Besteuerung von Erbschaft und Schenkung gelten weitgehend dieselben Regeln.

## Die steuerpflichtigen Erwerbe

Von den zahlreichen im Gesetz aufgeführten Fällen eines Erwerbs von Todes wegen kommen die nachfolgenden Erwerbe am häufigsten vor:

- Erwerbe durch Erbanfall in gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge,
- Erwerbe aufgrund eines Vermächtnisses,
- Erwerbe aufgrund eines Pflichtteilsanspruchs,
- Erwerbe aufgrund eines noch vom Erblasser geschlossenen Vertrages (z.B. eines Lebensversicherungsvertrages).

Von den im Gesetz aufgeführten Fällen eines Erwerbs durch Schenkung unter Lebenden wird vor allem erfasst:

- was durch Schenkung oder eine sonstige Zuwendung unter Lebenden erworben wird,
- was als Abfindung für einen Erbverzicht oder als vorzeitiger Erbausgleich erlangt wird,
- was ein Vorerbe dem Nacherben schon vor Eintritt der Nacherbschaft herausgibt.

## Die Pflicht zur Anzeige von Erbschaften und Schenkungen

Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers, die Schenkungsteuer in dem Zeitpunkt, in dem die Schenkung ausgeführt ist. Im Grundsatz ist jeder der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegende Erwerb vom Erwerber innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Vermögensanfall mit Angaben zur Person der Beteiligten, zum Rechtsgrund des Erwerbs und zu dessen Gegenstand und Wert anzuzeigen.

Eine Anzeige erübrigt sich, wenn der Erwerb auf einem gerichtlich oder notariell eröffneten Testament beruht; das gilt jedoch nicht, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht in einer Depotbank verwaltet werden, oder Auslandsvermögen gehört. Die Anzeigepflicht entfällt außerdem bei Schenkungen, die von einem Notar beurkundet werden, also z.B. bei Grundstücksschenkungen. Bei den „üblichen Gelegenheitsgeschenken“ (z.B. zum Geburtstag, zur Hochzeit o.ä.), die ausdrücklich von der Steuer freigestellt sind, ist nur in Grenzfällen eine Anzeige abzugeben. Die Festsetzungsfrist für die Erbschaftsteuer beginnt im Regelfall mit Ablauf des Kalenderjahres des Erbfalls, diejenige für die Schenkungsteuer beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Jahres der Schenkungsausführung, aber nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schenker gestorben ist oder das Finanzamt von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt hat.

## Die Anforderung einer Steuererklärung

Erfährt das Finanzamt von Erwerben, bei denen die Festsetzung einer Steuer in Betracht kommt, sendet es dem Steuerpflichtigen den Vordruck zur Erklärung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu. Ihm sind Anlagen und Anleitungen beigelegt, die das Ausfüllen der Erklärung erleichtern sollen. Den Steuerklärungsvordruck können Sie sich auch im Internet unter [www.buergerdienste-saar.de](http://www.buergerdienste-saar.de) herunterladen. Erfahrungsgemäß vergehen nach einem Erbfall einige Monate bis zum Versand der Steuererklärung, weil das Finanzamt zunächst die Anzeigen von Banken, Versicherungen oder anderen Stellen abwartet. Ist nach den Erkenntnissen des Finanzamts nicht mit der Festsetzung einer Steuer zu rechnen, weil der Wert des Erwerbs geringer ist als die Freibeträge des Erwerbers, verzichtet es auf die Anforderung der Steuererklärung.

## Die Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs

Der Erbschaftsteuer wird nur der Nettowert eines Erwerbs unterworfen, der sich nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten vom Wert des übergebenen Vermögens ergibt. Muss bei einer Schenkung der Beschenkte eine Gegenleistung erbringen (typischer Fall: Grundstücksschenkungen mit Übernahme der auf dem Grundstück lastenden Schulden), liegt eine gemischte Schenkung vor. Der Schenkungsteuer unterliegt nur der unentgeltlich zugewendete Teil.

## Die Bewertung der einzelnen Vermögensarten

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind alle Vermögensarten gleichermaßen realitätsgerecht und verkehrswertnah mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu bewerten. In einem zweiten Schritt darf der Gesetzgeber aber zu Lenkungszwecken Verschonungsregelungen für einzelne Vermögensgegenstände treffen. Für einige Vermögensarten hält das Bewertungsgesetz bestimmte Wertermittlungsverfahren bereit.

Für Grundvermögen gibt es zur Ermittlung des Verkehrswerts je nach Grundstücksart vier verschiedene Bewertungsmethoden:

### den Bodenrichtwert

für unbebaute Grundstücke

### ein Vergleichswertverfahren

für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungs- und Teileigentum

### ein Ertragswertverfahren

für Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, bei denen auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermittelt werden kann

### ein Sachwertverfahren

für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungs- und Teileigentum ohne Vergleichswert; Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, bei denen keine übliche Miete auf dem örtlichen Grundstücksmarkt ermittelt werden kann; sonstige bebaute Grundstücke

Der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein Gutachten oder einen zeitnahen Verkaufspreis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen ist, ist möglich.

Für die Ermittlung des Verkehrswerts von Betriebsvermögen und nicht börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften sieht das Gesetz ein vereinfachtes Bewertungsverfahren vor, das auf den Ertragsaussichten des Unternehmens basiert, wenn der Verkehrswert nicht aus Verkäufen abgeleitet oder nach einer anderen betriebswirtschaftlich anerkannten Methode ermittelt werden kann.

Ab dem 1.1.2016 erfolgt die Wertermittlung in diesem sog. vereinfachten Ertragswertverfahren mit einem festen Kapitalisierungsfaktor von 13,75. Die letztendlich angewandte Bewertungsmethode wird durch einen Mindestwert (= Substanzwert) begrenzt.

Der gemeine Wert von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen wird nach der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Betriebs mit einem sog. Fortführungswert ermittelt, wobei der Substanzwert den Mindestwert bildet.

Die Verkehrswerte von Grundvermögen, Betriebsvermögen, nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen werden nicht von der Erbschaftsteuerstelle, sondern von den entsprechenden Lage- bzw. Geschäftsleitungsfinanzämtern in einem eigenen Verfahren gesondert festgestellt. Die festgestellten Werte sind Grundlage für die spätere Erbschaftsteuerfestsetzung. Besteht Uneinigkeit über die Höhe der festgestellten Werte, müssen diese Feststellungsbescheide, nicht der Erbschaftsteuerbescheid, mittels Einspruch angefochten werden.

## Der Abzug von Nachlassverbindlichkeiten

Von dem Wert des Vermögensanfalls werden alle Schulden abgezogen, die vom Erblasser auf die Erben übergegangen sind (z.B. Bankschulden oder Steuerschulden). Weiterhin werden Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen oder Pflichtteilsansprüchen in Abzug gebracht. Schließlich sind die durch den Erbfall ausgelösten Verbindlichkeiten abzuziehen (wie z.B. Beerdigungskosten, Kosten der Grabpflege, Kosten der Nachlassregelung oder des Nachlasserwerbs). Für die zuletzt genannten Erbfallverbindlichkeiten kann ohne Nachweis ein Pauschbetrag von 10.300 Euro abgezogen werden.

## Die sachlichen Steuerbefreiungen

Das Erbschaftsteuergesetz hält eine Reihe von Steuerbefreiungen bereit, von denen die folgenden am häufigsten beansprucht werden:

- Befreiung bis zu 41.000 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidung für jeden einzelnen Erwerber der Steuerklasse I und den eingetragenen Lebenspartner,
- Befreiung bis zu 12.000 Euro für andere bewegliche körperliche Gegenstände (z.B. Pkw) für jeden einzelnen Erwerber der Steuerklasse I und den eingetragenen Lebenspartner,
- Befreiung bis zu 12.000 Euro für die oben genannten Gegenstände bei Erwerbern der Steuerklassen II und III,
- Befreiung bis zu 20.000 Euro für Personen, die dem Erblasser unentgeltlich Pflege oder Unterhalt gewährt haben,
- Befreiung für übliche Gelegenheitsgeschenke,
- Befreiung für Spenden zu kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken oder an politische Parteien.

Das Familienheim – das ist die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung – ist in besonderer Weise begünstigt. Die Zuwendung eines Familienheims unter Lebenden an den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ist ohne Betragsbegrenzung steuerfrei. Der Erwerb eines Familienheims von Todes wegen durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ist ohne Betragsbegrenzung steuerfrei, wenn das Familienheim zehn Jahre durch den Überlebenden selbst genutzt wird. Beim Erwerb von Todes wegen eines Familienheims durch Kinder ist für die Befreiung neben der Selbstnutzung Voraussetzung, dass die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.

Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke werden nur mit 90 % ihres Wertes angesetzt, sie erhalten einen Verschonungsabschlag von 10 %.

## Die Begünstigung des Unternehmensvermögens

Für den Erwerb von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (kurz begünstigungsfähiges Unternehmensvermögen) gelten besondere Begünstigungsregelungen, die wegen ihres Ausmaßes naturgemäß an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft sind, um die Unternehmensnachfolge zu erleichtern und Arbeitsplätze zu sichern. In Betracht kommen die nachfolgenden Instrumentarien:

- Verschonungsabschlag
- gleitender Abzugsbetrag
- Vorwegabschlag für familiengeführte Unternehmen
- Abschmelzmodell
- Verschonungsbedarfsprüfung
- Tarifbegrenzung
- Stundung

Nach der Regelverschonung bleiben 85 % des begünstigten Vermögens steuerfrei (Verschonungsabschlag), wenn

- das Unternehmen fünf Jahre fortgeführt wird und
- die Lohnsumme innerhalb der Behaltensfrist insgesamt mindestens 400 % der Ausgangslohnsumme beträgt.

Für kleinere Unternehmen gibt es zudem einen gleitenden Abzugsbetrag von 150.000 Euro, der von den steuerpflichtigen 15 % des Unternehmensvermögens abgezogen wird.

Eine volle Steuerverschonung (Optionsverschonung) kann gewählt werden, wenn

- der Betrieb sieben Jahre fortgeführt wird und
- die Lohnsumme innerhalb der Behaltensfrist mindestens 700 % der Ausgangslohnsumme beträgt.



Die Prozentsätze der einzuhaltenden Mindestlohnsummen von 400 bzw. 700 % sind in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten und der Art der Verschonung gestaffelt. Betriebe mit nur wenigen Beschäftigten brauchen nicht die volle Mindestlohnsumme einzuhalten.

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Zahl der Beschäftigten	Einzuhaltende Mindestlohnsumme	Einzuhaltende Mindestlohnsumme
Bis zu 5 Beschäftigte	keine	keine
Mehr als 5 nicht mehr als 10	250 %	500 %
Mehr als 10 nicht mehr als 15	300 %	565 %
Mehr als 15	400 %	700 %

Die Abgrenzung des begünstigten Produktivvermögens vom nicht begünstigten Verwaltungsvermögen erfolgt zielgenau an Hand eines Kataloges. Allerdings ist aufgrund von zahlreichen Ausnahme- und Neuregelungen eine Vielzahl von Rechenschritten erforderlich, deren Darstellung den Rahmen dieses Falblattes sprengen würde.

Ab einer Größenordnung von mehr als 26 Mio. Euro begünstigtem Unternehmensvermögen verringert sich der Verschonungsabschlag (sog. Abschmelzung) und ab einer Größenordnung von 90 Mio. Euro wird gar kein Verschonungsabschlag mehr gewährt. Für Betriebe, deren begünstigtes Vermögen sich zwischen 26 und 90 Mio. Euro bewegt, besteht ein Wahlrecht.

Der Erwerber kann zwischen dem Abschmelzmodell und der Verschonungsbedarfsprüfung wählen. Davon unberührt bleibt der Vorwegabschlag von höchstens 30 % des begünstigten Unternehmensvermögens für familiengeführte Unternehmen, die bestimmten Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

Wird die Verschonungsbedarfsprüfung gewählt, ist die Steuer für das begünstigte Vermögen zu erlassen, wenn sie nicht aus dem verfügbaren Vermögen gezahlt werden kann. Zum verfügbaren Vermögen gehören lediglich jeweils 50 % des mit der Erbschaft übergebenen, nicht begünstigten Vermögens und dem bereits vorhandenen Vermögen.

## Die Einteilung der Erwerber in Steuerklassen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer greift um so schonender zu, je näher der Erblasser oder Schenker mit dem Erben oder Beschenkten verwandt ist. Für die Höhe der Steuer kommt es entscheidend darauf an, zu welcher der drei Steuerklassen der Erwerber gehört. Es fallen unter die

### Steuer- klasse I

der Ehegatte, der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die Kinder, die Stiefkinder, die Enkelkinder, die Eltern und Großeltern, wenn sie ihre Abkömmlinge beerben

### Steuer- klasse II

die Eltern und Großeltern bei Schenkungen, die Geschwister, die Nichten und Neffen, die Stiefeltern, die Schwiegerkinder, die Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

### Steuer- klasse III

alle übrigen Erwerber (entfernt Verwandte, nicht Verwandte, Lebensgefährten) sowie Zweckzuwendungen.

## Die Freibeträge

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, dessen Höhe sich nach der Steuerklasse richtet und der vom Wert des Nettoerwerbs abgezogen wird. Die Freibeträge werden bei den Erwerben von Todes wegen und bei Schenkungen unter Lebenden gewährt. Sie können nur alle zehn Jahre ausgenutzt werden, weil mehrere Erwerbe von derselben Person im Zeitraum von zehn Jahren zusammengerechnet werden.

Die Freibeträge belaufen sich auf:

500.000 Euro bei Erwerben durch Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

400.000 Euro bei Erwerben durch Kinder und der Enkelkinder, die anstelle eines vorverstorbenen Elternteils erben

200.000 Euro bei Erwerben durch Enkelkinder

100.000 Euro bei Erwerben durch die übrigen Personen der Steuerklasse I (z.B. Urenkel, Eltern und Großeltern im Erbfall)

20.000 Euro bei Erwerben durch Personen der Steuerklasse II und III (z.B. Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft, alle übrigen entfernt oder nicht Verwandten)

Neben dem persönlichen Freibetrag gibt es in Erbfällen einen besonderen Versorgungsfreibetrag.

Er beläuft sich bei Ehegatten auf 256.000 Euro.

Er wird um den Kapitalwert steuerfreier Versorgungsbezüge gekürzt, also um den nach dem Alter des Erwerbers kapitalisierten Jahresbetrag von Renten aus der Sozialversicherung, von betrieblichen oder berufsständischen Versorgungsbezügen oder Beamtenpensionen.

Der Versorgungsfreibetrag für Kinder ist nach deren Alter gestaffelt und beträgt bei einem Alter

- bis zu 5 Jahren 52.000 Euro
- bis zu 10 Jahren 41.000 Euro
- bis zu 15 Jahren 30.700 Euro
- bis zu 20 Jahren 20.500 Euro
- bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 10.300 Euro.

Wie ein Freibetrag wirkt sich bei Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft der Anspruch des „ärmeren“ Ehegatten auf den Zugewinnausgleich aus.

## Der Steuertarif

Die Steuersätze setzen beim „steuerpflichtigen Erwerb“ an, der sich unter Berücksichtigung der Steuerbefreiungen und nach Abzug der persönlichen Freibeträge vom Nettoerwerb ergibt. Soweit es sich bei einem Erwerb um begünstigtes Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen handelt, ist die tarifliche Erbschaftsteuer für Erwerber der schlechteren Steuerklassen II und III um einen Entlastungsbetrag zu mindern. Das führt im Ergebnis dazu, dass das begünstigte Unternehmensvermögen wie bei einem Erwerber der günstigen Steuerklasse I besteuert wird.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Vom Hundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

## Sonstige Vergünstigungen

Gehört zu einem Erwerb von Todes wegen begünstigtes Unternehmensvermögen, ist die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu sieben Jahre zu stunden. Dabei ist der erste Jahresbetrag erst ein Jahr nach der Steuerfestsetzung fällig und zinslos zu stunden. Danach fallen Stundungszinsen an. Die Stundung endet vorzeitig, wenn die für die Inanspruchnahme der Verschonung geforderten Mindestlohnsummen und Behaltensfristen nicht eingehalten werden.

Bei jedem Erwerber einer vermieteten Wohnimmobilie, eines selbst genutztes Ein- oder Zweifamilienhaus oder von Wohneigentum kann die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet werden, soweit er die Steuer nur durch eine Veräußerung dieses Vermögens aufbringen könnte. Bei einem Erwerb von Todes wegen ist die Stundung für das erste Jahr zinslos. Die Stundung endet vorzeitig, wenn die Selbstnutzung aufgegeben wird oder das Grundstück verschenkt oder veräußert wird.

Um eine Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuer zu vermeiden, ist im Einkommensteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Anrechnung der Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer geschaffen worden.

## Ratschläge zur Minderung der Steuer

Das Erbschaftsteuerrecht bietet dann, wenn trotz der vergleichsweise hohen Freibeträge eine Steuer zu erwarten ist, eine Reihe legaler Möglichkeiten zur Minderung der Erbschaftsteuer. Der einfachste Ratschlag ist der, die persönlichen Freibeträge mehrfach zu nutzen. Das kann einmal dadurch geschehen, dass bei Schenkungen zu Lebzeiten beide Elternteile Vermögen auf die Kinder übertragen, oder dadurch, dass Vermögen auch auf die Enkel übertragen wird und deren Freibeträge ausgenutzt werden. Außerdem lassen sich die Freibeträge durch frühzeitige Schenkungen mehrfach nutzen, wenn zwischen den einzelnen Schenkungen ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren liegt.

Auf die Höhe der Steuer wirkt sich entscheidend aus, welche Art von Vermögen übertragen wird. Am stärksten begünstigt ist der Erwerb von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, allerdings nur dann, wenn eine ganze Reihe von Bedingungen eingehalten wird. Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke werden nur geringfügig durch einen Abschlag von zehn Prozent von der Steuer verschont.

## Zuständigkeit

Für die Veranlagung der saarländischen Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle ist auf Grund eines Staatsvertrages über die Zusammenarbeit der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer ausschließlich das Finanzamt Kusel-Landstuhl zuständig.

**Anschrift: Trierer Straße 46, 66869 Kusel,**

**Adresse: Postfach 1251, 66864 Kusel,**

**Telefon: 06381/9967-0,**

**Telefax: 06381/21060**

Die Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungssteuer erfolgt durch die Bewertungsstelle des örtlich zuständigen Lagefinanzamts. Die Bewertung von Betriebsvermögen, nichtnotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen erfolgt durch die Veranlagungsstellen der jeweiligen Geschäftsleitungs- bzw. Lagefinanzämter.

## Abschließende Hinweise

Das Erbschaftsteuerrecht ist auch durch die Neuregelung leider nicht einfacher geworden. In diesem Faltblatt können nur die wichtigsten Grundsätze dargestellt werden. Deshalb ist an dieser Stelle der Rat angebracht, sich vor der lebzeitigen oder letztwilligen Übertragung eines größeren Vermögens, namentlich von Unternehmensvermögen, in erbrechtlicher und erbschaftsteuerlicher Hinsicht unbedingt fachkundig beraten zu lassen.

Herausgeber:

**Saarland**

**Ministerium für Finanzen und Europa**

Am Stadtgraben 6-8

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681/501-00

E-Mail: [presse@finanzen.saarland.de](mailto:presse@finanzen.saarland.de)

Stand: Juli 2018

Gestaltung: ULK, LVGL

Druck: LVGL Saarland

**Ministerium für Finanzen  
und Europa**

Am Stadtgraben 6-8

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681/501-00

**E-Mail:**

[presse@finanzen.saarland.de](mailto:presse@finanzen.saarland.de)

